

Ref-StV23

Von: [REDACTED]@kues.de>
Gesendet: Mittwoch, 16. März 2022 13:06
An: Ref-StV23
Betreff: AW: *** ACHTUNG FRIST: 23.03.2022, DS *** - Beteiligung der Verbände gemäß GGO zu einer Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften

Sehr geehrter Damen und Herren,

vielen Dank, dass Sie die KÜS ebenfalls bei der Anhörung des Referentenentwurfes berücksichtigen.

Wir unterstützen die vorgesehenen Änderungen und haben keine Bedenken zu den Entwürfen. Jedoch habe ich noch folgende Anmerkungen:

Zu Artikel 1 Nr. 5

§12 Prüfung der Fahrtschreiber

Im Absatz 2 sollte eine Klarstellung bezüglich der Frist zur Prüfung eingeführt werden. Durch die aktuelle Formulierung gibt es unterschiedliche Auslegungen, ob die Prüfung eine Tag- oder Monatsgenaue Frist vorsieht. In der ehemaligen Fassung des §57b war dies eindeutig geregelt „Dabei endet die Frist für die Überprüfung erst mit Ablauf des Monats, in dem vor zwei Jahren die letzte Überprüfung erfolgte.“

Zu Artikel 1 Nr. 8 „§19.

Im Absatz 2 sind die technischen Änderungen aufgeführt, die zu einem Erlöschen der Betriebserlaubnis führen. Hier ist in Fall 1 aufgeführt, dass nur eine Änderung der genehmigten Fahrzeugart zum Erlöschen der Betriebserlaubnis führt. Dies sollte um die Änderung der genehmigten Fahrzeugklasse gemäß den EG Vorschriften erweitert werden. Wird innerhalb einer Fahrzeugart die Fahrzeugklasse geändert (beispielsweise von N2 in N1) so müssen für diese neue Fahrzeugklasse die entsprechenden Einzelrechtsakte nachgewiesen werden.

Ich gebe zu Bedenken, dass durch das Einfügen des Wortes „technische“ in Satz 2 eine formale Änderung durch beispielweise eine „Ablastung ohne technische Änderung“ nicht mehr zum Erlöschen der BE führt. Hier kann aber nicht darauf geschlossen werden, dass die Anforderungen für die neue Fahrzeugklasse ebenfalls erfüllt sind.

Im neuen Absatz 2a wird nach einer Mehrfachänderung eine unverzügliche Berichtigung der Fahrzeugpapiere nach §13 FZV gefordert. Diese Notwendigkeit erschließt sich mir nicht. Werden an einem Fahrzeug mehrere technische Änderungen mit Prüfzeugnis durchgeführt, die im Einzelnen nicht abnahmepflichtig sind, ist es gut und zielführend, dass nun eine gesonderte Beurteilung der gegenseitigen Beeinflussung zu erfolgen hat. Ist jedoch weiterhin eine Änderungsabnahme nach §19(3) StVZO möglich, so sehen ich keine Notwendigkeit einer unverzüglichen Mitteilung und Änderung der Zulassungsdokumente, da keine neue Betriebserlaubnis erteilt werden muss. Dies bedeutet einen erhöhten Zeit- und Kostenaufwand für den Bürger und einer zusätzlichen Arbeitsbelastung für die Verwaltung.

Des Weiteren begrüßen wir als Überwachungsorganisation die vorgesehenen Anpassungen im Artikel 1 Nr. 19. Hiermit wird wie in der Begründung aufgeführt, der Rechtsanspruch auf Anerkennung von Untersuchungsstellen ohne gesonderte Bedarfsprüfung klargestellt. Insbesondere die zukünftig steigenden Anforderungen an die periodisch technische Überwachung führen zu der Notwendigkeit, dass auch Überwachungsorganisationen das Recht auf eigene Prüfstellen eingeräumt wird.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung!

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Technischer Leiter

<https://www.kues-data.de/mail/verbund_30_700px.png>
<https://www.kues-data.de/mail/verbund_30_700px_dm.png>

KÜS Bundesgeschäftsstelle

Zur KÜS 1

D-66679 Losheim am See

Tel +49 6872-9016-0

Fax +49 (6872) 9016-5304

[REDACTED]@kues.de

<https://www.kues.de> <<https://www.kues.de/>>

Kraftfahrzeug-Überwachungsorganisation freiberuflicher Kfz-Sachverständiger e.V.

VR 936 / Vereinsregister des Amtsgerichts Merzig

Hauptgeschäftsführer: Dipl.-Ing. Peter Schuler

Unsere Hinweise zum Datenschutz finden Sie hier: <https://www.kues.de/datenschutzerklaerung>

Diese E-Mail ist nur für den Empfänger bestimmt, an den sie gerichtet ist und kann vertrauliches bzw. unter das Berufsgeheimnis fallendes Material enthalten. Jegliche darin enthaltene Ansicht oder Meinungsäußerung ist die des Autors und stellt nicht notwendigerweise die Ansicht oder Meinung der KÜS dar.

Sind Sie nicht der Empfänger, so haben Sie diese E-Mail irrtümlich erhalten und jegliche Verwendung, Veröffentlichung, Weiterleitung, Abschrift oder jeglicher Druck dieser E-Mail ist strengstens untersagt.

Weder die KÜS noch der Absender [REDACTED] übernehmen die Haftung für Viren; es obliegt Ihrer Verantwortung, die E-Mail und deren 1 Anhänge auf Viren zu prüfen.

This e-mail may contain confidential and/or privileged information. If you are not the intended recipient (or have received this e-mail in error) please notify the sender immediately and destroy this e-mail. Any unauthorized copying, disclosure or distribution of the material in this e-mail is strictly forbidden.

Versand am 16.03.2022 13:05 von [REDACTED]

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Ref-StV23 <Ref-StV23@bmdv.bund.de>

Gesendet: Dienstag, 1. März 2022 12:41

An: Ref-StV23 <Ref-StV23@bmdv.bund.de>

Cc: Ref-StV22 <Ref-StV22@bmdv.bund.de>; Ref-StV13 <Ref-StV13@bmdv.bund.de>; [REDACTED]

Betreff: *** ACHTUNG FRIST: 23.03.2022, DS *** - Beteiligung der Verbände gemäß GGO zu einer Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften

Priorität: Hoch

Sehr geehrte Damen und Herren,

beigelegt übersende ich Ihnen den Entwurf einer Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften. Ausdrücklich weise ich darauf hin, dass es sich um einen Gesetzentwurf handelt, der von der Bundesregierung noch nicht beschlossen worden ist.

Es wird Ihnen hiermit Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 23.03.2022, DS, gegeben.

Zum Hintergrund:

In weiten Teilen enthält der Referentenentwurf Bestandteile, die Ihnen bereits aus zwei bisherigen Beteiligungen bekannt sind, deren Umsetzung zunächst aber nicht weiter betrieben worden war. So wurden Ihnen in 2019 und 2020 Entwürfe zugeleitet, die die StVZO in Bezug auf Anforderung für nationale Einzelgenehmigungen anpassen bzw. um weitere Anlagen im Zusammenhang mit technischen Anforderungen an Abgasnachbehandlungssysteme erweitern sollten.

Diesbezüglich wurden lediglich Aktualisierungen auf den nunmehr in Kraft befindlichen Stand der einschlägigen europäischen Rechtsakte vorgenommen, sodass beide Regelungspunkte inhaltlich unverändert sind.

Überdies enthält der Referentenentwurf zwei neue Regelungsvorhaben: beabsichtigt ist zunächst eine Anpassung der StVZO dergestalt, dass einer Bund-Länder-Vereinbarung entsprechend "Begriffsbestimmungen" (§ 2) und eine Regelung zu "Prüfungen von Flüssiggasanlagen" (§ 5) als neue Paragraphen eingefügt werden sollen. Zudem soll § 19 StVZO dahingehend geändert werden, dass zukünftig vorrangig das harmonisierte EU-Typgenehmigungsrecht bei der Erteilung einer Betriebserlaubnis zu erfüllen ist und erst nachrangig die Vorschriften der StVZO einschlägig sein sollen. Das bis dato bestehende gleichrangige Anwendungsverhältnis von nationalem und EU-Typgenehmigungsrecht wird somit aufgehoben. In § 19 StVZO wird der Begriff "Softwareänderung" neu aufgenommen, da Veränderungen an bereits genehmigter Software einen entscheidenden Einfluss auf die Verkehrssicherheit von Fahrzeugen haben können. Weiterhin wird das Teilegutachten aufgehoben und stattdessen die nationale Teiletypgenehmigung eingeführt. Darüber hinaus werden die Anforderungen an Fahrtschreiber und Geschwindigkeitsbegrenzer an geändertes EU-Recht und den Stand der Technik angepasst. Auf Wunsch der Länder werden Zuständigkeiten von den Landesbehörden auf das KBA übertragen.

Zudem soll durch eine Änderung der Verordnung über technische Kontrollen von Nutzfahrzeugen auf der Straße (TechKontrollIV) eine Umsetzung der RL (EU) 2021/1716 der Kommission vom 29. Juni 2021 zur Änderung der RL 2014/47/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Änderungen der Bezeichnungen von Fahrzeugklassen, von Typgenehmigungsvorschriften sowie eine Anpassung des Musters für den bei Abschluss einer gründlicheren Kontrolle durch den / die Prüfer/in zu erstellenden Kontrollbericht erfolgen. Durch die vorgenannte Richtlinie werden die Bezugnahmen auf die unionsrechtlichen Vorschriften zur Definition von Fahrzeugklassen in der RL 2014/47/EU aktualisiert.

**** Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, die Änderungen bis zum 27.09.2022 in ihren nationalen Vorschriften nachzuvollziehen (Art. 2 der RL (EU) 2021/1716). ****

Nach Beschluss der Bundesregierung werden zur Erhöhung der Transparenz Verbändestellungnahmen zu Gesetzgebungsverfahren im Internet veröffentlicht. Ich bitte Sie daher, Ihre Stellungnahme frei von personenbezogenen Daten abzugeben (etwa als Anlage zu Ihrem Anschreiben) oder alternativ in Ihrer Stellungnahme etwaige personenbezogene Daten zu schwärzen. Sollten Sie eine Stellungnahme mit personenbezogenen Daten abgeben wollen, möchten wir Sie bitten, sogleich den Nachweis über die erteilte Einwilligung der betroffenen Personen zur Veröffentlichung ihrer in der Stellungnahme enthaltenen personenbezogenen Daten mit zu übermitteln. Sollten Sie mit einer Veröffentlichung Ihrer Stellungnahmen nicht einverstanden sein, müssten Sie bei Übermittlung Ihrer Stellungnahme deren Veröffentlichung widersprechen. In diesem Fall wird im Rahmen der Veröffentlichung lediglich vermerkt, dass eine Stellungnahme Ihres Verbandes eingereicht wurde.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

██████████

Referat StV 23

Kraftfahrzeugtechnik (Umweltschutz)

Bundesministerium für Digitales und Verkehr

Postfach 20 01 00

53170 Bonn

Telefon: 0228 99 - 300 - ██████

Fax: 0228 99 - 300 - 807 - ██████

E-Mail: ██████@bmdv.bund.de <mailto:██████████@bmdv.bund.de>
<mailto:██████████@bmdv.bund.de <mailto:██████████@bmdv.bund.de> >

E-Mail: ref-stv23@bmdv.bund.de <mailto:ref-stv23@bmdv.bund.de> <mailto:ref-stv23@bmdv.bund.de
<mailto:ref-stv23@bmdv.bund.de> >

<https://smex-ctp.trendmicro.com:443/wis/clicktime/v1/query?url=www.bmdv.de&umid=36b33163-f46a-44e4-9125-c2b7568a3f9f&auth=ee37a535ce4ea16b1a38572b9bb2a099de51eb7d-24c882b120923e218616b417ec1a7e1407e79907> <<https://smex-ctp.trendmicro.com:443/wis/clicktime/v1/query?url=www.bmdv.de&umid=36b33163-f46a-44e4-9125-c2b7568a3f9f&auth=ee37a535ce4ea16b1a38572b9bb2a099de51eb7d-24c882b120923e218616b417ec1a7e1407e79907>> <<https://smex-ctp.trendmicro.com:443/wis/clicktime/v1/query?url=http%3a%2f%2fwww.bmdv.de&umid=36b33163-f46a-44e4-9125-c2b7568a3f9f&auth=ee37a535ce4ea16b1a38572b9bb2a099de51eb7d-331378a1cf1b097f5e235ceac88081c4bd37cdeb>> <<https://smex-ctp.trendmicro.com:443/wis/clicktime/v1/query?url=http%3a%2f%2fwww.bmdv.de&umid=36b33163-f46a-44e4-9125-c2b7568a3f9f&auth=ee37a535ce4ea16b1a38572b9bb2a099de51eb7d-331378a1cf1b097f5e235ceac88081c4bd37cdeb>> >